



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen "FC Hoahrhein Hohentengen-Stetten e.V." und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO).
2. Er hat seinen Sitz in 79801 Hohentengen a. H. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschl. des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürhungen sowie sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben sind Rot/Schwarz/Weiß.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Passive Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins.

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
5. Bei Auflösung des Sportclub Hohentengen e.V. und/oder des FC Eintracht Stetten e.V. 1962 und/oder einer Abteilung des Sportclub Hohentengen e.V. können die von der Auflösung betroffenen Mitglieder



FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V.

automatisch die Mitgliedschaft des FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V. erlangen. Voraussetzung ist ein entsprechender Beschluss des Vereins, der von der Auflösung betroffen ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt,
 - b) wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung,
 - c) wegen unehrenhafter Handlung.

Über den Ausschluss entscheidet der engere geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag sowie evtl. Umlagen werden nach den Erfordernissen des Vereins in angemessener Höhe von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 7 Ernennung zum Ehrenmitglied

1. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Personen, die vom Sportclub Hohentengen e.V. und/oder vom FC Eintracht Stetten e.V. 1962 zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind und Mitglieder des FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V. sind, erhalten automatisch die Ehrenmitgliedschaft des FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V., wenn der Sportclub Hohentengen e.V. und/oder der FC Eintracht Stetten e.V. 1962 nicht mehr bestehen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Eintrittsgeldpflicht befreit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Ehrenordnung

Langjährige Vereinsmitglieder werden vom Verein geehrt. Die zu ehrenden Vereinsmitglieder erhalten jeweils nach 25, 40 und 50 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein eine Urkunde und ein Geschenk.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden (engerer geschäftsführender Vorstand). Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - a) einem Kassierer,
 - b) einem Schriftführer,
 - c) einem oder zwei Jugendleitern,
 - d) einem oder zwei Spielausschuss-Vorsitzenden,
 - e) mindestens zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der einberufenen Vorstandsmitglieder anwesend sind.



FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im rotierenden System für die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:

Jahreszahl der Mitgliederversammlung

ungerade	gerade
Mindestens ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender	Mindestens ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer	Kassierer
Mindestens ein Beisitzer	Mindestens ein Beisitzer

Ausgenommen sind der/die Jugendleiter, der/die nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt wird/werden sowie der/die Spielausschuss-Vorsitzende/n, der/die von den Aktivspielern gewählt wird/werden.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mehrere Vorstandsämter können nicht von ein und derselben Person eingenommen werden.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden oder den/die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, der/die jeweils alleinvertretungsberechtigt ist/sind.
5. Der/die Vorsitzende/n beruft/berufen und leitet/leiten die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es beantragt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehören insbesondere
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und hat den/die Vorsitzenden regelmäßig über die Finanzlage des Vereins zu informieren. Ausgaben bis € 1.000,- bedürfen der Anweisung eines Vorsitzenden. Ausgaben über € 1.000,- bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands. Diese Bestimmungen gelten nur vereinsintern.
8. Die Kassengeschäfte des Vereins mit allen Konten und Buchungsunterlagen und Belegen sind mindestens einmal jährlich gemeinsam von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung einen Bericht. Nach max. vier Jahren ununterbrochener Amtszeit muss ein Wechsel der Kassenprüfer erfolgen.
9. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohentengen a. H. unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beträgt 7 Tage, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder



FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V.

anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder das verlangt.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung u. des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit u. Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Jugendordnung

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in ist/sind Mitglied/er des Gesamtvorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 13 Abs. 3 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohentengen a. H., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
4. Der Verein verpflichtet jeden, der mit der Nutzung der von den Mitgliedern anvertrauten personenbezogenen Daten befasst ist, zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem, der für den Verein tätig ist, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern, untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen, wenn dies anderen als den zur jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken dient. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V.

5. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck- oder elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
6. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein können anwendbare datenschutzrechtliche Gesetze und Verordnungen regeln.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung – Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde erstmalig durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2011 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.06.2018 ergänzt.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.